

Bei einem Offizier wird der immediate Konsens Sr. Majestät erfordert.

dd) Sobald ein Soldat einen Trauschein bekommt, so muß er sich bei seinem Feldprediger melden, und so er auch als ein Beurlaubter sich anderswo wollte kopuliren lassen, so muß er doch beim Regiment die Jura stolæ erlegen. — Pro Copulations einen Thaler und sechs Groschen pro proclamatione. — Dahingegen ihn der Prediger auch ins Protokoll der Kopulirten eintragen muß. Der Küster bekommt bei einer jeden Kopulation acht Groschen.

ee) Jeder Offizier und Soldat, auch der abgelegenen Garnisonen, muß bei dem Stabe proklamirt werden, und da der Feldprediger eine jede abgelegene Garnison jährlich viermal bereisen muß, so kann er alsdenn die Kopulation verrichten. — So aber das Brautpaar so lange nicht warten will, oder die Hochzeit auffer der Stadt und den Vorstädten geschieht, muß es dem Feldprediger die Jura stolæ, und dieser ein dimissoriale geben.

ff) Kein Stadt- und Landprediaer, auch kein Feldprediger, darf einen Soldaten, er sei, von welcher Religion er wolle, proklamiren und kopuliren, der nicht ein